

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Allgemein]

[urn:nbn:de:bsz:31-218294](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-218294)

Statistische Mittheilungen

über das Großherzogthum Baden.

Band VIII.

Jahrgang 1891.

Nr. 10.

Inhalt: Die liegenschaftlichen Zwangsveräußerungen, die Pfandeinträge und die Pfandstriche 1890.

Die liegenschaftlichen Zwangsveräußerungen, die Pfandeinträge und die Pfandstriche 1890.

(Vergl. Band VII 1890 Nr. 9.)

Die Erhebungen über die liegenschaftlichen Zwangsveräußerungen im Vollstreckungswege und Konkurse, sowie über die Einträge in die Pfandbücher und die Streichungen solcher Einträge, welche erstmals für das Jahr 1882 bezw. 1883 stattfanden, wurden für das Jahr 1890 fortgesetzt.

Die hauptsächlichlichen Ergebnisse für 1890 sind nachfolgend in der hergebrachten Weise dargestellt.

1. Die liegenschaftlichen Zwangsveräußerungen.

Die liegenschaftlichen Zwangsveräußerungen haben gegenüber der Zeit, in welcher die Erhebungen begonnen wurden, infolge der Besserung der wirthschaftlichen Zustände an Zahl und Bedeutung verloren, und hat die in den Jahren 1888 und 1889 eingetretene Wiederzunahme im Jahre 1890 der Abnahme von neuem Platz gemacht. Die Zahl der Zwangsveräußerungen war nämlich von 1454 im Jahre 1883 auf 799 im Jahre 1887 gefallen, in den Jahren 1888 und 1889 auf 820 bezw. 857 gestiegen und ist im Jahre 1890 wieder auf 803 zurückgegangen.

Im Jahre 1890 erfolgten von diesen 803 Zwangsverkäufen 711 oder 88,5 % auf richterliche Verfügung, 92 oder 11,5 % im Konkurswege. Nur Gebäude kamen in 113 Fällen, nur Gelände in 249 Fällen, Haus und Gelände zusammen oder ein sogenanntes landwirthschaftliches Anwesen in 441 Fällen zur Veräußerung. 1 liegenschaftlicher Zwangsverkauf kam auf 2065 Einwohner und auf 430 Haushaltungen, 1 Verkauf eines landwirthschaftlichen Anwesens auf 3751 Einwohner, auf 781 Haushaltungen im Allgemeinen und auf 510 landwirthschaftliche Haushaltungen.

Als landwirthschaftliche Anwesen sind alle Besitze von Haus und landwirthschaftlichem Gelände bezeichnet, auch wenn letzteres noch so klein ist; wollte man unter landwirthschaftlichen Anwesen Heimstätten verstehen, die einer Familie den Unterhalt ganz oder doch größtentheils gewähren, so könnte man hiefür im Allgemeinen wohl den Besitz von mindestens 3 ha landw. Fläche mit Wohnhaus ansehen; solcher Anwesen gelangten nur 76 zum zwangsweisen Verkauf.

Nach dem Beruf waren von den außer Besitz gesetzten Eigenthümern 339 Landwirthe, 402 Gewerbe- und Handeltreibende, 62 Personen sonstigen Berufs oder ohne Beruf. Unter den bisherigen Besitzern von verkauften sog. landwirthschaftlichen Anwesen waren 199 Landwirthe (48,2 %), 197 (47,5 %) Gewerbe- und Handeltreibende und 19 (4,3 %) sonstige Personen. Diese Verhältnisse sind zugleich mit der Art des verkauften Gegenstandes, ob nur Haus, nur Gelände oder beides zusammen, in der folgenden Uebersicht dargestellt:

	im Ganzen	%	nur Haus	nur Gelände	Haus und Gelände	Haus ohne und mit Gelände	Gelände ohne Haus
Landwirthe	339	42,2	17	120	202	219	322
Gewerbe- und Handeltreibende	402	50,1	87	99	216	303	315
Sonstige	62	7,7	9	30	23	32	53
im Ganzen	803	100,0	113	249	441	554	690
in %	100,0	—	14,1	31,0	54,9	69,0	85,9

(Fortsetzung folgt auf Seite 184.)